

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Forstverein
<b>Band:</b>	61 (1910)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Beitrag zum heutigen Stande der bernischen Alpwirtschaft [Fortsetzung]
<b>Autor:</b>	Moser, C.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-768429">https://doi.org/10.5169/seals-768429</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Oft fehlt dem Forstbeamten die Unterstützung der Behörden, was unter so schwierigen Verhältnissen, wie im Tessin, sehr bedauerlich ist.

Mit Aussfällen im Großen Rat gegen die Förster ist es nicht getan. Man mache es wie die Staatswirtschaftskommission, und halte Umschau im Lande, was das forstliche Nationalvermögen abwirft und was es bei rationeller Bewirtschaftung abwerfen könnte. Dann wird man aufbauen und nicht mehr einreißen.

Wir haben auf unsren Exkursionen manches getroffen, das uns nicht gefiel. Trotz allem lernten wir das wackere Tessiner Volk schätzen, das seiner Heimat so treu ergeben ist. Möge es ihm vergönnt sein, in allseitigem Zusammenwirken diese Heimat wohnlicher und ihren Boden abträglicher zu gestalten! Dann wird sie vielen ein Auskommen bieten können, das diese heute auswärts suchen müssen. Da harrt der Landwirtschaft eine große Aufgabe.

Unser Wunsch geht dahin, diese bescheidene Studie möge der Tessiner Volkswirtschaft zu etwelcher Förderung dienen.



## Beitrag zum heutigen Stande der bernischen Alpwirtschaft.

Aus dem Vortrage von Herrn Regierungsrat Dr. C. Moser, gehalten am  
15. Sept. 1909 auf der Egg bei Brienz, anlässlich der Studienreise  
des Österreichischen Reichsforstvereins.

(Fortsetzung.)

### Staatliche Maßnahmen zur Förderung der Berner Alpwirtschaft.

Unter den staatlichen Maßnahmen zur Förderung und Hebung der Alpwirtschaft fallen namentlich in Betracht:

- A. Die Förderung und Unterstützung von Alpverbesserungen;
  - B. die Förderung und Unterstützung derviehzüchterischen Bemühungen;
  - C. die forstlichen Maßnahmen zur Erhaltung ausreichender Schutzwallungen und die Verbauungen von Wildbächen und Lawinenzügen;
- A. Die Förderung und Unterstützung der Alpverbesserungen.

Unter Bezugnahme auf das Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom Jahre 1893 hat der Reg.

Rat des Kantons Bern für die Subventionierung von Alpverbesserungen ein Regulativ erlassen. Als subventionsberechtigt gelten in den Alpen laut erwähntem Regulativ folgende Arbeiten:

1. Die Entwässerungen.
2. Die Erstellung und Verbesserung von Alpwegen.
3. Die Anlage von Brunnen und sonstigen Tränkeanlagen mittels zweckmässiger Wasserleitungen.
4. Neubauten zweckmässiger Ställe, Schermen unter schwierigen Verhältnissen und in bedeutender Höhenlage.
5. Die Erstellung von Mauern als Ersatz bestehender Holzzäune.

Das Regulativ schreibt ferner vor, daß die Gesuche vor Inangriffnahme der Arbeiten eingesandt und folgendes enthalten sollen:

- a) Eine einfache Beschreibung der Alp nach Name, Ort, Lage, Eigentumsverhältnisse, Größe des Besitzes, Ertragsverhältnisse usw.
- b) Eine Beschreibung des Projektes mit Bezeichnung des Nutzens und Erfolges, welche aus den vorzunehmenden Verbesserungen zu erwarten sind.

Nur für solche Alpverbesserungen werden Subventionen ausgerichtet, die auch vom Bunde als subventionsberechtigt anerkannt werden. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und den Bauschwierigkeiten der Anlage, sowie nach den ökonomischen Verhältnissen der Gesuchsteller. Die Beiträge betragen im Minimum 15 % im Maximum 30 % der Kosten. Bis jetzt wurde auf die finanziellen Mittel der Melioranten nicht wesentlich Rücksicht genommen, indem bis zum Jahre 1900 die Drainagen, die Weganlager, die Wasserleitungen, die Grenzmauern immer mit 20 %, die Stallbauten mit 15 % subventioniert wurden. Von 1900 bis 1908 wurden für sämtliche Projekte inkl. die Flachlandsverbesserungen nur noch 15 % bewilligt. Seit 1908 erhalten grössere Objekte, vornehmlich Drainagen, wieder mehr Subvention, nämlich 20—25 %.

An die Ausrichtung der eidgenössischen und kantonalen Beiträge für Alpverbesserungen sind folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Gehörige Steinpflaster sind um die Stallbauten herum und ganz besonders bei den Türen derselben sowie bei den Tränkestellen der Wasserversorgungen anzulegen.
- b) Die Stallbauten sind mit Gassenbehältern und Heuböden zu versehen.

- c) Bei den Wasserleitungen sind die Röhren wenigstens 60—70 cm tief und von Sachkundigen zu legen; es ist der richtigen Ableitung oder Versenkung des Abwassers gebührend Aufmerksamkeit zu schenken; die Quellfassungen sind so vorzunehmen, daß eine Verunreinigung des Quellwassers mit oberirdisch fließendem Wasser und fremden Stoffen (Sand, Schlamm usw.) unmöglich ist; in die aus Beton solid erstellten und mit eisernen Deckeln gut verschlossenen Brunnstuben sollen weder Tiere noch Tagwasser gelangen können.
- d) Bei den Drainagen ist nur Röhrenmaterial bester Qualität zu verwenden, und es soll zur Leitung der Arbeiten und Legen der Röhren ein geübter, sachverständiger Drainer herangezogen werden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird als Verzichtleistung auf die bewilligten Subventionen erachtet.

Mit dem 1. April 1897 wurde das kulturtechnische Bureau errichtet, mit der Aufgabe der Vorbereitung und Begutachtung aller derjenigen Projekte, welche mit finanzieller Hilfe des Staates ausgeführt werden sollen.

Von 1897 bis Ende 1908 sind subventioniert worden:

Auf Alpen- und Bergweiden.

Jahr	Anzahl Geschäfte	Devis	Zugesicherte Subventionen
1897	40	Fr. 112,820	Fr. 20,785
1898	53	" 161,720	" 33,867
1899	59	" 136,815	" 25,090
1900	20	" 71,815	" 10,770
1901	24	" 50,155	" 7,520
1902	31	" 76,460	" 11,470
1903	15	" 53,280	" 7,990
1904	26	" 84,940	" 12,740
1905	51	" 294,210	" 44,130
1906	30	" 97,130	" 14,570
1907	37	" 313,760	" 47,060
1908	57	" 333,045	" 52,860
Total	443	Fr. 1,786,150	Fr. 288,812

Der Vergleich der beiden letzteren Zahlen ergibt eine mittlere Subvention von 16,2 %.

An diese 443 Geschäfte sicherte der Bund einen Beitrag von Fr. 315,112 zu, d. h. Fr. 26,300 mehr, als der Kanton. Seine mittlere Subvention beläuft sich auf 17,6 %.

Ergänzend sei bemerkt, daß der Kanton auch an Bodenverbesserungen im Flachlande Beiträge leistet. In der Zeit vom Jahre 1897 bis 1908 wurden an 43 Projekte im Flachlande mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 811,380 an Kantonssubsidien Fr. 133,363 zugewichert = 16,4 %. Auch einzelne Gemeinden haben Beiträge an diese Flachlandsverbesserungen zugewichert. Da der Bund auch diesen Leistungen Rechnung trägt, so betrug die Bundessubvention an diese 43 Geschäfte Fr. 82,129 mehr, als die Kantonssubsidie, oder im Mittel 26,6 % des Voranschlags.

Das bernische Meliorationswesen, speziell auf den Alpen und Bergweiden befindet sich zurzeit in einem erfreulichen Aufschwunge. Noch ist in den Alpengegenden viel Ried- und versumpftes Terrain vorhanden, welches durch Entwässerung in abträgliches Weideland übergeführt werden kann. Auch die Stallbauten lassen vielerorts noch zu wünschen übrig, wenn es auch in dieser Hinsicht in den letzten Jahren gewaltig besser geworden ist. Zur rationellen Bewirtschaftung der Alpen vermisst man noch vielerorts zweckmäßig angelegte Alpwege. In Rücksicht auf die steigenden Arbeitslöhne, die Anwendung von Hilfsdünger in den Alpen, den Zuchtvieh=Verkehr und =Verkauf erhalten richtig angelegte Alpwege von Jahr zu Jahr steigende Bedeutung. Möchte es möglich sein, recht viele der zahlreich eingelangten Alpwegprojekte in den nächsten Jahren zu realisieren, im wohlverstandenen Interesse unserer Alpwirtschaft.

#### B. Die Förderung und Unterstützung der Viehzucht.

Die Viehzucht und Viehhaltung hat von jeher im Kanton Bern, und ganz speziell im Simmental eine hervorragende Stellung eingenommen. Der Erfolg der seit Jahrzehnten andauernden Bestrebungen zur Förderung und Hebung der einheimischen Rindviehrassen ist denn auch nicht ausgeblieben. Das Simmentaler Vieh ist zu einer weltbekannten Rasse geworden, welche heute in vielen europäischen Ländern in teilweise erheblicher Ausdehnung gehalten und gezüchtet wird.

Mit Ausnahme des Oberhasli, wo Braunvieh heimisch ist, wird im ganzen Kanton Bern Simmentaler Vieh gezüchtet. Nach der Viehzählung vom Jahre 1906 zählt das Amt Oberhasli 6006 Stück Rindvieh, die dem Braunvieh zugezählt werden dürfen und der übrige Kantonsteil 321,421 Tiere, die dem Fleckviehgebiete angehören.

Das Zuchtziel beim Simmentaler Vieh war stets auf mehrseitige Leistung gerichtet. Im Verlaufe der letzten Jahrzehnte hat man namentlich die Milchergiebigkeit gesteigert. Gestützt auf genaue Erhebungen kann die landwirtschaftliche Schule Rütti folgende durchschnittliche Milcherträge notieren:

Jahrgänge	Zahl der Kühe	Mittlerer Milchertrag einer Kuh		Höchster Milchertrag einer Kuh pro Jahr
		im Jahr	Täglich	
1873—1877	20—26	2970 kg	8,13 kg	4288 kg
1878—1882	19—22	2951 "	8,08 "	4091 "
1883—1887	20—25	3106 "	8,50 "	4363 "
1894—1895	37—38	3504 "	9,60 "	—
1896—1900	35—37	3792 "	10,38 "	5484 "
1901—1905	39—44	3926 "	10,76 "	5825 "

Der Fettgehalt der Milch betrug: 1901 = 3,76, 1902 = 3,83, 1903 = 3,75, 1904 = 3,76, 1905 = 3,80 %.

Unter den staatlichen Maßnahmen des Kantons Bern zur Hebung der Viehzucht sind besonders das Prämierungs- und Versicherungswesen, sowie die Viehseuchenpolizei hervorzuheben. Die erste Verordnung zur Hebung der Viehzucht datiert vom Jahre 1804. Seither haben mehrere diesbezügliche Verordnungen und Gesetze die Sanktion der Behörden und des Volkes erhalten. Das zurzeit in Kraft stehende Gesetz über Förderung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht datiert vom 17. Mai 1908.

Das Gesetz enthält folgende bemerkenswerte Neuerungen:

1. Die Prämienkredite betragen im Minimum

für Pferdezucht	Fr. 40,000
" Rindviehzucht	125,000
" Kleinviehzucht	25,000

2. Die Rindvieh-, Pferde- und Kleinviehzucht-Genossenschaften sollen planmäßig und zielbewußt gefördert werden. Das Viehzucht-

Genossenschaftswesen hat sich im Verlaufe der letzten Jahre auch im Kanton Bern mächtig entwickelt und mußten die Gesetzgeber diesem Umstände Rechnung tragen. Die Zuchtgenossenschaften sollen namentlich in der Beschaffung eines guten männlichen Zuchtmaterials unterstützt werden; für Rindvieh-Zuchtgenossenschaften finden seit Jahren besondere Zuchtbestände-Prämierungen statt. An diesen konkurrierten im ersten Jahre seit ihrer Wiederbelebung im Jahre 1903 30 Genossenschaften mit 2313 prämierten Zuchttieren und 1907 waren es bereits 60 mit 6107 prämierten Tieren und 1908 wurden 7662 Stück prämiert. Die durchschnittliche Punktzahl betrug 1903 72,76 und 1907 78,96. Im Verlaufe der letzten fünf Jahre sind auch Pferde- und Ziegen-Zuchtgenossenschaften in großer Zahl entstanden. Subventionierte Zuchtgenossenschaften sind zur Zuchtbuchführung verpflichtet.

3. An den Rindviehshows sollen alle prämiierungswürdigen Tiere berücksichtigt, aber einem Eigentümer höchstens für acht Stück Geldprämien verabfolgt werden. Überzählige Tiere erhalten nur Prämienbrand und Prämienausweis.

4. Für zu prämiierende Zuchttiere wird der Nachweis beidseitig prämiierter Abstammung verlangt. In dieser Bestimmung kommt zweifellos ein fortschrittlicher, großzügiger Gedanke in besonderem Maße zum Ausdruck.

5. Die Prämierung von Rindvieh gestaltete sich im Kanton Bern wie folgt:

Jahrgang	Prämierte Tiere und Prämiensumme				Summe der Prämie	
	Stiere und Stierfälber	Kühe und Kinder	Stück	Prämie Fr.	Kantonal	Eidgenössisch
1855	—	3,030	—	5,009	8,039	—
1875	264	10,195	565	10,020	20,215	—
1883*	256	15,930	607	10,090	26,020	7,715
1885	254	18,985	1378	6,960	25,945	18,985
1895	493	47,990	1986	31,880	79,870	79,870
1905	577	46,945	2911	43,090	90,035	90,035

Die kantonalen Behörden sind bestrebt, die einwandsfreie Erbringung der Abstammungsnachweise nach Kräften zu fördern. Unter dem Einfluß der Viehzuchtgenossenschaften und der Einführung kan-

\* Zum erstenmal eidgenössische Beiprämiien.

tonaler Belegscheinhefte für prämierte Zuchttiere ist im Verlaufe der letzten Jahre ein sehr wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen.

Am 17. Mai 1903 wurde vom Berner Volk das Viehversicherungsgesetz mit großem Mehr angenommen. Dasselbe sieht das sogen. facultative Obligatorium vor, d. h. wenn die Mehrheit der Rindviehbesitzer einer Gemeinde die Einführung der Viehversicherung beschließt, so ist dieser Beschluß für sämtliche Rindviehbesitzer der Gemeinde verbindlich. Das Gesetz beschränkt sich darauf, in den Grundlagen der Versicherung die Einheitlichkeit zu schaffen, in der Organisation dagegen den einzelnen Versicherungskassen weitgehende Freiheiten zu gestatten, um damit die Anpassung an die örtlichen Verhältnisse zu ermöglichen.

Durch Beschluß der Versammlung der Viehbesitzer können auch Schweine und Ziegen in die Versicherung aufgenommen werden. Krankes und frankheitsverdächtiges Vieh, sowie Jungvieh unter zwei Monaten, ist von der Aufnahme in die Versicherung ausgeschlossen. Der jährliche Beitrag des Kantons beträgt Fr. 1 für jedes versicherte Stück Rindvieh und 20 Cts. für Ziegen und Schweine. Der Bundesbeitrag ist gleich hoch. Die Versicherungskassen können die Beiträge der Mitglieder nach der Stückzahl oder nach dem Schätzungsvalue der versicherten Tiere erheben. Im Unterlande erfolgt die Prämienzahlung gewöhnlich nach Stückzahl, in einzelnen Berggegenden häufiger nach Schätzungsvalue. Auch hinsichtlich Verwertung der Tiere ist den einzelnen Kassen tunlichste Freiheit gewährt. Sie erfolgt durch freien Verkauf der zu entschädigenden Tiere oder Schlachtung auf eigene Rechnung mit freiem Fleischverkaufe oder Zuteilung des Fleisches an die Versicherten nach Maßgabe der versicherten Stückzahl.

Die Viehversicherung hat sich im Kanton Bern wider Erwarten rasch ausgedehnt.

Der Bestand an versicherten Tieren im Rechnungsjahr 1908 war folgender:

	Alter Bestand	Neuaufnahmen	Total
Rindvieh . . . . .	128,884	44,001	172,885
Ziegen . . . . .	1,033	324	1,362
Schweine . . . . .	179	155	334

Der Kanton leistete pro 1908 an die Viehversicherung einen Beitrag von Fr. 173,224.20; einen gleich hohen Betrag erhielten

die Viehversicherungskassen vom Bunde, also im ganzen Fr. 346,448.40 Staatsbeitrag. Aus diesen Zahlen ergibt sich ferner, daß etwas mehr als die Hälfte des bernischen Rindviehbestandes versichert ist. Im eigentlichen Viehzuchtgebiet ist die Viehversicherung fast in sämtlichen Gemeinden eingeführt. Sie wird als eine große Wohltat empfunden. Am wenigsten hat die Versicherung in Emmental Eingang gefunden. Die Zahl der staatlich anerkannten, resp. subventionsberechtigten Viehversicherungskassen betrug im Jahre 1908 (210 deutsche und 54 französische) total 264.

(Schluß folgt.)



## Die Witterung des Jahres 1909 in der Schweiz.

Von Dr. R. Billwiller, Assistent der schweiz. meteorologischen Zentralanstalt.

(Schluß.)

Der 1.—4. September waren trocken und leichter bewölkt, aber kühl; am 5. folgten Niederschläge, die in der Zentral- und Ostschweiz am beträchtlichsten waren. Schon am 6. klärte es auf; die Witterung blieb bei Temperatur um oder wenig über der normalen, vorwiegend leichter bewölkt und trocken bis am 10., an welchem Tage Trübung und Niederschläge eintraten; letztere waren aber nur im Tessin und in der Westschweiz, wo sich dabei Gewitter entluden, von Bedeutung. Auch in der Nacht vom 12.—13. wurde der äußerste Westen des Landes von Gewitterregen erreicht; vielfach traten auch am 13., 14. und 15. Regenschauer auf. Mit Beginn der zweiten Monatshälfte machte sich stärkere, hochnebelartige Bewölkung geltend; am 18. fielen stärkere Regenfälle. Leichter bewölkt waren dann wieder der 19.—22., während um den 23. neuerdings Regenfälle auftraten. Auch nachher herrschte bis zum Monatsende unbeständiges Wetter mit sehr variabler Bewölkung; Niederschläge fielen ziemlich allgemein am 30.

Der Oktober war recht warm und hatte trotz häufigen regnerischen Wetters ziemlich viel Sonnenschein. Der Wärmeüberschuß beträgt auf der Nordseite der Alpen rund zwei Grad; etwas kleiner ist er am Genfer See ( $1\frac{1}{2}$  Grade) und im Tessin (1 Grad). Die ziemlich häufigen Niederschläge ergaben im Westen des Landes etwas mehr als die normalen Monatsmengen; in der Zentral- und Ostschweiz wurden letztere nicht erreicht. Die Dauer des Sonnenscheins ist, wie schon bemerkt, etwas größer als die durchschnittliche des Oktobers.